

gemäß den in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 2078 (2012) genannten Kriterien in Erwägung zu ziehen, und auf seinen Beschluss, die Sanktionsmaßnahmen auf Personen und Einrichtungen auszuweiten, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Mission planen, fördern oder sich daran beteiligen.

**DIE SITUATION BETREFFEND DIE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO¹⁴¹**

Beschlüsse

Auf seiner 6850. Sitzung am 19. Oktober 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴²:

Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlimmerung der Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auf die anhaltenden militärischen und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten der Bewegung des 23. März sowie anderer bewaffneter Gruppen zurückzuführen ist.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Bewegung des 23. März und alle ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure sowie ihre Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten in großem Ausmaß. Der Rat verurteilt außerdem die Versuche der Bewegung des 23. März, eine Parallelverwaltung zu errichten und die staatliche Autorität zu untergraben. Der Rat verlangt, dass die Bewegung des 23. März und die anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, sofort alle Formen der Gewalt und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten einstellen.

Der Rat fordert, dass die Täter, einschließlich derjenigen, die für Gewalt gegen Kinder und sexuelle Gewalthandlungen verantwortlich sind, gefasst, vor Gericht gestellt und für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden. Der Rat bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Führung der Bewegung des 23. März und diejenigen anzuwenden, die gegen das Sanktionsregime und das Waffenembargo verstoßen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) dringend Vorschläge zur Aufnahme in die Liste vorzulegen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die steigende Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, wobei seit Beginn der Meuterei der Bewegung des 23. März im April 2012 320.000 Menschen aus ihren Heimatorten in der Provinz Nordkivu vertrieben worden sind. Er fordert alle Parteien, insbesondere die Bewegung des 23. März, auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für die humanitäre Hilfe den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu den Gebieten unter der Kontrolle der Bewegung des 23. März und der gesamten Region zu gestatten. Er bekundet seine Besorgnis darüber, dass nicht genügend Finanzmittel für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zur Verfügung stehen, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, angemessene humanitäre Unterstützung zu gewähren. Er bekundet außerdem seine Besorgnis über die möglichen negativen Auswirkungen der in Nordkivu herrschenden Situation auf die Sicherheits- und humanitäre Lage in Südkivu.

¹⁴¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

¹⁴² S/PRST/2012/22.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und betont die Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten. Er verurteilt erneut nachdrücklich jede Unterstützung, die die Bewegung des 23. März von außen erhält. In dieser Hinsicht bekundet der Rat seine tiefe Besorgnis über Berichte, wonach Nachbarländer der Bewegung des 23. März nach wie vor eine solche Unterstützung gewähren. Der Rat verlangt, dass jede von außen geleistete Unterstützung der Bewegung des 23. März sowie der anderen bewaffneten Gruppen sofort eingestellt wird.

Der Rat fordert alle Länder in der Region auf, die Bewegung des 23. März sowie die anderen bewaffneten Gruppen zu verurteilen und mit den kongolesischen Behörden bei der Entwaffnung und Demobilisierung der Bewegung des 23. März sowie der anderen bewaffneten Gruppen und bei der Auflösung der Parallelverwaltung der Bewegung des 23. März aktiv zu kooperieren.

Der Rat betont, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, einschließlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres und der Polizei ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Probleme der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen anzugehen.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Afrikanischen Union, den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen. Er betont außerdem die Dringlichkeit eines konstruktiven Engagements und Dialogs zwischen der Demokratischen Republik Kongo und ihren Nachbarn, insbesondere Ruanda, und die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen des Konflikts im Osten der Demokratischen Republik Kongo anzugehen. Er fordert den Generalsekretär auf, seine Guten Dienste fortzusetzen und gegebenenfalls weitere diplomatische Mechanismen auf hoher Ebene zu erkunden, um einen verstärkten Dialog zwischen den maßgeblichen Parteien, einschließlich über die tieferen Ursachen des Konflikts, zu erleichtern.

Der Rat begrüßt die Schaffung des Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus, der am 14. September 2012 von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen als ein wichtiger Ausgangspunkt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda auf den Weg gebracht wurde. Er begrüßt ferner die von der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo geleistete Unterstützung für den Mechanismus und ermutigt die Mission, in Abstimmung mit den Mitgliedern der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, soweit angebracht und im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats an den Tätigkeiten des Mechanismus und an der Berichterstattung über alle Bewegungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenzen im Osten der Demokratischen Republik Kongo hinweg mitzuwirken.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Afrikanischen Union im Hinblick auf die Entsendung einer „Neutralen Internationalen Truppe“ in den Osten der Demokratischen Republik Kongo und nimmt Kenntnis von den laufenden Koordinierungsbemühungen zwischen diesen Organisationen und den Vereinten Nationen zur Klärung der Ziele, Modalitäten und Mittel der vorgeschlagenen Truppe im Verhältnis zur Mission.

Der Rat bekundet der gemäß Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo seine volle Unterstützung und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Gruppenmitglieder sowie ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet.

Der Rat bekundet der Mission seine volle Unterstützung, würdigt die aktiven Maßnahmen, die sie zur Durchführung ihres Mandats im Osten der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere zum Schutz von Zivilpersonen ergriffen hat, und befürwortet die Fortsetzung dieser Bemühungen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm einen Sonderbericht vorzulegen, in dem er mögliche Optionen und jeweils damit verbundene Auswirkungen aufzeigt zu der Frage, wie die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats, namentlich zum Schutz von Zivilpersonen und zur Berichterstattung über Bewegungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenzen im Osten der Demokratischen Republik Kongo hinweg, gestärkt werden kann, mit besonderem Schwerpunkt auf Kräftermultiplikatoren. Er fordert alle Parteien auf, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und verurteilt erneut alle Angriffe auf ihre Friedenssicherungskräfte. Der Rat erinnert daran, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet und den Schutz der Zivilbevölkerung trägt. Der Rat weist darauf, wie wichtig eine enge Abstimmung mit den truppen- und polizeistellenden Ländern ist.

Auf seiner 6866. Sitzung am 20. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

**Resolution 2076 (2012)
vom 20. November 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Oktober 2012¹⁴² und die Presseerklärungen des Rates vom 2. August und 17. November 2012 über die Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die rasche Verschlimmerung der Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auf die anhaltenden militärischen Aktivitäten der Bewegung des 23. März zurückzuführen ist,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Bewegung des 23. März ihre Angriffe wiederaufgenommen hat und am 20. November 2012 in die Stadt Goma eingedrungen ist und dass die Bewegung des 23. März und andere bewaffnete Gruppen weiter schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen begehen,

mit der Forderung, dass alle Täter, einschließlich derjenigen, die für Gewalt gegen Kinder und sexuelle Gewalthandlungen verantwortlich sind, gefasst, vor Gericht gestellt und für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung jeder Unterstützung, die die Bewegung des 23. März von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Berichte und Behauptungen, wonach die Bewegung des 23. März weiterhin solche Unterstützung erhält,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die möglichen negativen Auswirkungen der in Nordkivu herrschenden Situation auf die Sicherheits- und humanitäre Lage in Südkivu,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der Vertriebenen und Flüchtlinge im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Wiederaufnahme der Angriffe der Bewegung des 23. März steigt,